

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Oldenburg in Holstein
(Parkgebührenverordnung)**

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15. Juli 2008

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Oldenburg in Holstein nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die Parkplätze auf dem Markt, in der Hinterhörn und auf dem gebührenpflichtigen Teil des Schauenburger Platzes montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
Keine Gebührenpflicht besteht bei der Betätigung der Kurzzeitparktaste für die damit ausgewiesene Parkzeit und an den letzten fünf Sonnabenden vor Weihnachten jeden Jahres.
Bei besonderen Veranstaltungen und an verkaufsoffenen Sonnabenden kann auf die Erhebung der Parkgebühr verzichtet werden.“
- (3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, wird die zulässige Parkdauer wie folgt beschränkt:
- | | |
|--|--------------------|
| - auf dem Marktplatz | bis max. 2 Stunden |
| - auf dem gebührenpflichtigen Teil des Schauenburger Platzes sowie auf den Parkplätzen „Hinterhörn“, „Börke“ (mit Ausnahme der mit einem Zusatzschild versehenen Stellflächen), „Hopfenmarkt“, „Hinter den Höfen“, „Mittlere Schuhstraße“, „Holsteiner Straße“ (vor Fa. Jubel), „Lankenstraße“ (vor Fa. Krause) und „Am Bahnhof“ | bis max. 3 Stunden |

**§ 2
Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Parkgebühr wird als Einzelgebühr bei Inanspruchnahme der Parkplätze oder als Pauschalgebühr für einen Dauerparkschein erhoben.
- (2) Die Parkgebühr für die Inanspruchnahme der Parkplätze auf dem Markt, in der Hinterhörn und auf dem gebührenpflichtigen Teil des Schauenburger Platzes wird wie folgt festgesetzt:

a) Gebühr für einen <u>Einzelparkschein</u>	
bis 30 Minuten	0,50 €
bis 60 Minuten	1,00 €
bis 120 Minuten	2,00 €
bis 180 Minuten	3,00 €
b) <u>Pauschalgebühr</u> für einen Parkschein	
Parkschein mit einer Gültigkeit von 6 Monaten für eine jeweilige Höchstparkdauer von 120 Minuten	60,00 €

- (3) Des Weiteren wird eine möglicherweise verbliebene Restparkdauer eines Parkscheines auf die anderen gebührenpflichtigen Parkplätze innerhalb der Stadt Oldenburg in Holstein für übertragbar erklärt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenverordnung vom 8. August 2000 und die dazu ergangene Änderungsverordnung vom 9. November 2001 außer Kraft.

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 09. Juli 2003.
Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Teil Nord am 08. Oktober 2008.
Die Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.